

Satzung der Kaiserslautern Pikes e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt, in Anlehnung an das Kaiserslauterer Wappentier, den Namen „Kaiserslautern Pikes e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Die Vereinsfarben sind, in Anlehnung an die Stadtfarben, Rot, Weiß und Silber.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des American Football Sports, der Deutsch-Amerikanischen Freundschaft, sowie der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im American Football und die Durchführung von Veranstaltungen. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein sportlich oder außersportlich tätigen Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder sind solche, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, allerdings nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Aus Billigkeitsgründen kann ein Austritt auch ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet sodann der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand, Umlagen von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nach Wahl des Mitglieds monatlich oder jährlich zu zahlen. Bei monatlicher Zahlweise sind die Mitgliedsbeiträge jeweils zum ersten eines Monats im Voraus fällig. Bei jährlicher Zahlweise ist der gesamte Jahresbeitrag jeweils zum ersten des Eintrittsmonats im Voraus fällig.

- (4) Bezüglich Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren ist die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren Pflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine anderweitige Zahlungsweise akzeptieren.
- (5) Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (6) Alle aktiven Mitglieder gemäß §3 der Satzung, die regelmäßig am Trainings- und/oder Spielbetrieb teilnehmen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, beteiligen sich am Arbeitsdienst, der vom Vorstand anzusetzen ist. Die Benachrichtigung zum Arbeitsdienst hat frühzeitig zu erfolgen. Wer nicht teilnimmt, zahlt für jeden versäumten Arbeitsdienst eine Versäumnisgebühr. Die Höhe derselben wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder vom Arbeitsdienst zu befreien.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) (im Wahljahr) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Sollte der Vorstand nicht in der Lage sein, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, übernimmt dies der Beirat.

- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfalle wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreise der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu fällen.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen oder geheim. In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Stellt mindestens ein Mitglied den Antrag über einen bestimmten Punkt geheim abzustimmen, entscheidet darüber die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Beschluss.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Ressortleiter Seniors
 - d) dem Ressortleiter Juniors
 - e) dem Ressortleiter Kommunikation
 - f) dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Ressortleiter Marketing
 - h) dem Ressortleiter Organisation.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich sowie außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Kandidaten müssen zur Ausübung eines Vorstandsamtes mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird nochmals beraten und erneut abgestimmt. Besteht danach immer noch Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, unterzeichnet.
- (10) Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus fünf Personen besteht, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (11) Zur weiteren Regelung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Pfalz e. V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2015 beschlossen.